

REGLEMENT ENDURANCE (ER)



SWISS EQUESTRIAN

Stand 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Grundlagen.....	4
1.2 Begriff „Endurance“	4
2. Offizielle Funktionen	4
2.1 Nationale Richter:innen	4
2.2 Veterinärinnen oder Veterinäre	4
2.3 Jury	5
2.4 Technische:r Delegierte:r (TD)	5
3. Ausschreibungen für Veranstaltungen.....	6
3.1 Inhalte der Ausschreibungen	6
3.2 Genehmigung der Ausschreibungen	6
4. Nennungen	6
4.1 Anmeldungen / Nachnennungen	6
4.2 Maximale Anzahl Starts	6
5. Organisation der Veranstaltung.....	6
5.1 Veranstalter.....	6
5.2 Haftung der Veranstalter	6
5.3 Dienste.....	7
6. Pferde.....	7
6.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen.....	7
6.2 Qualifikation	7
6.3 Sattelzeug / Ausrüstung	7
6.4 Obligatorische Turnierpause nach dem Distanzritt	8
7. Konkurrentinnen und Konkurrenten.....	8
7.1 Altersgrenzen.....	8
7.2 Qualifikation	9
7.3 Haftungsversicherungen.....	9
7.4 Anzug und Ausrüstung	9
7.5 Sperren von Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten	9
7.6 Verhalten Disqualifizierter Konkurrentinnen oder Konkurrenten / Ausgeschlossener Pferde	10
7.7 Rauchen.....	10
8. Prüfungen	10
8.1 Prüfungsarten.....	10
8.1.1 Allgemeines	10
8.1.2 CEN	10
8.1.3 EVG.....	10
8.1.4 DRF (Distanzreiten Tempo und Distanz frei)	11
8.2 Technische Bestimmungen.....	11

8.2.1	Anschlagbrett.....	11
8.2.2	Strecke	11
8.2.3	Geländeschwierigkeiten.....	12
8.2.4	Streckenbesichtigung.....	12
8.2.5	Streckenänderungen	12
8.2.6	Überqueren von Start und Ziel.....	12
8.2.7	Verreiten	13
8.2.8	Zeitbegriffe	13
8.2.9	Zeitmessung und Klassierung bei zeitgleichem Einlauf.....	13
8.2.10	Gangart.....	14
8.2.11	Hilfe Dritter während des Rittes.....	14
8.2.12	Verbotene Hilfe Dritter.....	14
8.3	Veterinärmedizinische Bestimmungen	15
8.3.1	Grundsätzliches.....	15
8.3.2	Medikamentöse Behandlung.....	15
8.3.3	Kühlung des Pferdes.....	15
8.3.4	Dopingkontrollen.....	15
8.3.5	Herzfrequenzmessgeräte	15
8.3.6	Verfassungskontrollen.....	15
8.3.7	Beurteilung klinischer Parameter	16
8.3.8	Ausschluss des Pferdes.....	17
8.3.9	Rückzug des Pferdes.....	17
8.3.10	Notfalldienst.....	17
8.3.11	Transportfreigabe	18
9.	Schlussbestimmungen.....	18
9.1	Inkrafttreten	18
10.	Anhang 1 – Verstöße und Ihre Folgen	19
10.1	Zugehörigkeit	19
10.2	Verstöße	19
10.3	Massnahmen der Jury.....	19
11.	Anhang 2 – Prüfungs- und Qualifikationsordnung	20
11.1	Zugehörigkeit	20
12.	Auswertung EVG:.....	24

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

¹ Dem Endurance Reglement (ER) liegt das Generalreglement (GR) von Swiss Equestrian zugrunde. Das GR stützt sich seinerseits auf die übrigen einschlägigen Regelsätze von Swiss Equestrian.

² Soweit möglich und zweckmäßig besitzt das ER kapitelmässig dieselbe Struktur wie das GR. Die disziplinspezifischen Ausführungen im ER ergänzen die für alle Pferdesportarten allgemein gültigen Ausführungen im GR.

1.2 Begriff „Endurance“

¹ Unter Endurance versteht man Prüfungen, welche die Geschwindigkeit und die Ausdauer eines Pferdes testen.

² Um erfolgreich zu sein, müssen Konkurrentinnen und Konkurrenten Tempogefühl besitzen sowie den wirkungsvollen und sicheren Einsatz des Pferdes im Gelände beherrschen.

³ Veterinärmedizinische Verfassungskontrollen finden vor, während und nach jeder Prüfung statt. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Prüfung selbst.

⁴ Prüfungen bestehen aus verschiedenen Etappen, wovon keine länger als 40 km sein darf. Am Schluss jeder Etappe ist ein Zwangshalt für Verfassungskontrollen und zur Erholung der Pferde vorgeschrieben.

⁵ Die Prüfungen können über einen oder mehrere Tage verteilt werden. Bei Mehrtagesritten wird die letzte Verfassungskontrolle eines Tages als Schlusskontrolle durchgeführt.

⁶ Bei Prüfungen wird grundsätzlich gegen die Uhr geritten. Tempovorgaben sind möglich.

⁷ Details zu den einzelnen Prüfungsarten und deren Durchführung in technischer und veterinärmedizinischer Hinsicht befinden sich im Kapitel 8 („Prüfungen“) und im Anhang 2 (Prüfungs- und Qualifikationsordnung) dieses Reglements.

2. Offizielle Funktionen

2.1 Nationale Richter:innen

¹ Als Mitglieder der Jury (vgl. Ziffer 2.3) obliegt den nationalen Richter:innen die Überwachung des regelkonformen Ablaufes der Prüfungen.

² Nationale Richter:innen dürfen nicht gleichzeitig im OK tätig sein oder selber an einer Prüfung teilnehmen.

³ Pro Veranstaltung, müssen zwei Richter:innen anwesend sein. Dazu wird ein von Swiss Equestrian anerkannter Steward benötigt, ohne Stewards sind drei Richter:innen Pflicht. Vorbehalten bleiben anders lautende Weisungen des Technischen Komitees Endurance von Swiss Equestrian.

⁴ Bei über 90 Teilnehmenden müssen drei Richter:innen anwesend sein. An der Elite Schweizermeisterschaft Endurance müssen drei Richter:innen anwesend sein.

2.2 Veterinärinnen oder Veterinäre

¹ In der Regel werden mehrere Veterinärinnen oder Veterinäre für eine Veranstaltung verpflichtet. Sie bilden zusammen die Veterinärkommission (VK).

² Der VK steht eine im Distanzreitsport erfahrene Präsidentin oder ein erfahrener Präsident (VP) vor, der auf der Swiss Equestrian -Veterinärliste für Endurance steht.

³ Die Arbeitsweise und Kompetenzen der VK sind unter Ziffer 8.3 näher präzisiert.

⁴ Den Mitgliedern der Veterinärkommission (vgl. Ziffer 2.3) obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung des OK in veterinärmedizinischen Belangen;
- Überwachung der Gesundheit und des Wohls der Pferde während der ganzen Veranstaltung;
- Überwachung des regelkonformen Ablaufes der Prüfung in veterinärmedizinischen Belangen
- Wahrnehmung des Notfalldienstes, insofern kein Notfalldienst speziell für die Veranstaltung aufgeboten wurde. (vgl. Ziffer 8.3.10)

2.3 Jury

¹ Die Jury besteht aus JP + TD, den Nationalen Richtern, der Veterinärpräsidentin oder dem Veterinärpräsidenten (VP). Die OK-Präsidentin oder der OK-Präsident wird bei Fragen, die die Veranstaltung betreffen beigezogen.

² Eine autorisierte Richterin oder ein autorisierter Richter wirkt als Jurypräsident:in. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Grundsatz im GR, Kapitel 2, Ziffer 2.3 definiert. Zusätzlich übernimmt die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident die Funktion des Technischen Delegierten (vgl. Ziffer 2.5), soweit damit nicht eine andere Richterin oder Richter beauftragt wird.

³ Die Kompetenzen der Jury sind im GR Kapitel 2 Ziffer 2.4 und in dessen Anhang 1 definiert. Ergänzend dazu sind die Ausführungen im Anhang 1 des vorliegenden Reglementes.

2.4 Technische:r Delegierte:r (TD)

¹ Vorgängige Überprüfung und Genehmigung der Reitstrecke sowie alle technischen und administrativen Vorkehrungen zur Unterbringung der Pferde, zu deren Verfassungskontrollen vor, während und nach der Prüfung sowie für den Notfalldienst.

² Überwachung der Instruktion aller technischen und administrativen Helfenden zur Durchführung der Veranstaltung, namentlich der Zeitnehmer:in, der Veterinärsekretäre sowie der Vet-Gate-Stewards.

³ Berichterstattung bei Aufnahme der Arbeit der Jury und Beratung in allen Entscheidungen, die es zu treffen gilt.

⁴ Letztinstanzliche Entscheid Findung in allen zugewiesenen Verantwortungsbereichen bis zur Berichterstattung an die Jury.

⁵ Überwachung der technischen und administrativen Führung des Anlasses während der Durchführung sowie Beratung und Unterstützung der Jury, der VK und des OK in ihren Aufgabenbereichen.

⁶ Technische Delegierte dürfen nicht gleichzeitig im OK tätig sein oder selber an einer Prüfung teilnehmen. Sie müssen über eine Ausbildung als Chefrichter:in/Jurypräsident:in verfügen.

⁷ Die Funktion des TD wird von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten wahrgenommen, soweit nicht ein:e ander:e Richter:in beauftragt wird.

3. Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalte der Ausschreibungen

¹ GR Kapitel 3 Ziffer 3.1 und folgende präzisieren generell den Inhalt einer Ausschreibung.

² Zusätzlich sind folgende disziplinspezifischen Angaben einer Ausschreibung beizufügen:

- a) Name der Veterinärpräsidentin oder des Veterinärpräsidenten (VK-Präsident) und Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten, beide mit Telefonnummer.
- b) Prüfungskategorien mit Angabe der (Teil-) Distanzen.
- c) Adresse / GPX Daten Startplatz
- d) Gewichtsvorschriften, soweit solche für gewisse Prüfungen vorgegeben sind.
- e) es muss über das Online-Nennsystem von Swiss Equestrian genannt werden.

3.2 Genehmigung der Ausschreibungen

¹ Für die Genehmigung der Ausschreibungen ist das Technische Komitee Endurance von Swiss Equestrian oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

² Die Bewilligung zur Durchführung einer Swiss Equestrian -Endurance-Veranstaltung wird von der TK-Vertretung Offizielle Endurance Swiss Equestrian erteilt.

³ Befolgt ein Veranstalter die Anweisungen des Technischen Komitees und der TK-Vertretung Offizielle Endurance Swiss Equestrian nicht, kann die Bewilligung durch das Technische Komitee Endurance Swiss Equestrian zurückgezogen werden.

4. Nennungen

4.1 Anmeldungen / Nachnennungen

Ziffern 4.1 – 4.10 des GR enthalten die Angaben zu den Nennungen. Maximale Anzahl Starts

4.2 Maximale Anzahl Starts

Konkurrenten dürfen am gleichen Tag nur einmal starten, Ausnahmen kann die TK-Vertretung Offizielle bei der Genehmigung der Ausschreibung bewilligen.

5. Organisation der Veranstaltung

5.1 Veranstalter

Veranstalter ist jedermann, der als Verantwortlicher Swiss Equestrian - oder FEI-konforme Rittanlässe organisiert und sich den Regelsätzen der entsprechenden Institution unterstellt.

5.2 Haftung der Veranstalter

Soweit gesetzlich möglich, lehnt der Veranstalter jede Haftpflicht für sich und seine Hilfspersonen gegenüber Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Dritten ab.

5.3 Dienste

Zusätzlich zu dem im GR unter Ziffer 5.3 erwähnten Sanitäts- und Veterinärdienst hat das OK für die Bereitstellung folgender Dienste zu sorgen:

- a) Veterinär-Sekretär:innen:
Sie protokollieren die Veterinärbefunde.
- b) Stewards:
Stewards unterstützen die Richter:innen bei ihren Aufgaben insbesondere im Vet-Gate. Sie sind der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten unterstellt, aber befugt, Regelverstösse aufzunehmen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.
- c) Streckenkontrollierende:
Sie überwachen die Reitstrecke an allen neuralgischen Punkten.
- d) Hufschmied:in:
Hufschmiede haben mindestens eine Stunde vor der Voruntersuchung und bis zum Einlauf der Konkurrenten der letzten Prüfung eines Anlasses vor Ort einsatzbereit zu sein.
- e) Notfalldienst für Pferde: (vgl. dazu Ziffer 8.3.11)

6. Pferde

6.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

¹ Bei der Disziplin Endurance steht der Begriff „Pferd“ für alle Equiden.

² Zugelassen werden Pferde, die gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind und sich in entsprechender Kondition befinden. Tragende und laktierende Stuten, siehe Art. 6.1 Veterinärreglement Swiss Equestrian.

³ Die Pferde werden von den Veterinärinnen oder Veterinären untersucht.

⁴ Vorgaben bezüglich Mindestalter der Pferde befinden sich im Anhang 2 dieses Reglements.

6.2 Qualifikation

¹ Für die Teilnahme an Prüfungen von mehr als 40 km müssen Pferde entsprechend qualifiziert sein.

² Der Qualifikationsmodus ist im Anhang 2 dieses Reglements präzisiert.

³ Qualifikationen im Ausland sind möglich. Hierzu siehe Weisung des Technischen Komitees Endurance Swiss Equestrian.

⁴ Gültigkeit der Qualifikation:

Hat ein Pferd zwei Jahre lang keinen Ritt auf der Stufe absolviert, für die es qualifiziert ist, fällt es um eine Stufe zurück und muss sich neu nach oben qualifizieren.

6.3 Sattelzeug / Ausrüstung

¹ Das Sattelzeug ist frei wählbar, muss aber in gutem Zustand und dem Pferd angepasst sein.

² Atembeengende Zäume und sämtliche Hilfszügel – ausser dem gleitenden Martingal – sind untersagt. Die Schenkellänge des Gebisses darf 8 cm nicht überschreiten. Die

Zäumung muss so beschaffen sein, dass das Pferd jederzeit auch von Dritten geführt werden kann. Das Anbinden des Pferdes mit den Zügeln am Gebiss oder an einer Hackamore ist untersagt.

³ Die Verwendung von PROTEC Mouth Guard ist nicht erlaubt.

⁴ Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass ein genormtes, von Swiss Equestrian freigegebenes Messinstrument von 1,5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband eingeführt werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

6.4 Obligatorische Turnierpause nach dem Distanzritt

Die Pferde müssen nach einem Distanzritt eine obligatorische Turnierpause einhalten, bevor sie wieder an einem Turnier jeglicher Disziplin teilnehmen dürfen.

Zurückgelegte Distanz nach Überqueren der Startlinie:

0 – 46 Kilometer	5 Tage
47 – 86 Kilometer	12 Tage
87 – 126 Kilometer	19 Tage
127 – 146 Kilometer	26 Tage
147 und mehr Kilometer	33 Tage

Besteht ein Pferd eine Vorkontrolle, Zwischenkontrolle oder die Schlusskontrolle nicht, bezieht sich die obligatorische Turnierpause auf die zurückgelegte Distanz plus 10 Tage. Diese Regelung gilt auch für Starts an nationalen Turnieren in der Schweiz, nach der Teilnahme an internationalen oder nationalen Prüfungen im Ausland. Die Verantwortung liegt bei den Konkurrentinnen und Konkurrenten.

Wird ein Pferd dreimal nacheinander aus dem gleichen Grund bei einer Endurance-Prüfung eliminiert, erhöht sich die obligatorische Turnierpause auf 50 (fünfzig) Tage. Zusätzlich bleibt das betroffene Pferd für die Teilnahme an Distanzritten gesperrt bis zur Erbringung eines tierärztlichen Attestes über die Abklärung der Ursachen für das Ausscheiden von einem Privattierarzt an die Disziplintierärztin oder den Disziplintierarzt, welche die Sperre aufheben können.

Die Pause beginnt um Mitternacht des letzten Starts an einem Turnier und endet um Mitternacht des letzten Pausentags.

7. Konkurrentinnen und Konkurrenten

7.1 Altersgrenzen

¹ Vorgaben bezüglich des Mindestalters befinden sich im Anhang 2 dieses Reglements.

² Bei speziell schwierigen Distanzritten ist es der Jury vorbehalten, eine höhere Altersgrenze anzusetzen.

7.2 Qualifikation

¹ Für die Teilnahme an Endurance-Prüfungen jeder Art ist ein eingelöstes Brevet Swiss Equestrian egal welcher Disziplin erforderlich. Einziger Ausschluss bildet das Brevet Fahren. Es muss vor der Prüfung vorgewiesen werden können.

² Für die Teilnahme an Prüfungen von mehr als 40 km muss eine entsprechende Qualifikation vorliegen.

³ Der Qualifikationsmodus ist im Anhang 2 dieses Reglements präzisiert.

⁴ Für die Teilnahme an CEN und internationalen Veranstaltungen (CEI) wird der Besitz einer eingelösten Swiss Equestrian -Endurance-Lizenz vorausgesetzt. Sie muss vor der Prüfung vorgewiesen werden können.

⁵ Für die Teilnahme an internationalen Prüfungen wird die Starterlaubnis des Technischen Komitees Endurance Swiss Equestrian vorausgesetzt.

⁶ Qualifikationen im Ausland sind möglich. Hierzu siehe Weisung des Technischen Komitees Endurance Swiss Equestrian.

7.3 Haftungsversicherungen

¹ Konkurrentinnen oder Konkurrenten haften für Schäden aller Art, die sie selbst, ihre Pferde oder ihre Helfer:innen während der Veranstaltung verursachen.

² Es muss eine Haftpflicht- und Unfallversicherung auf Verlangen des OK vorgewiesen werden können.

7.4 Anzug und Ausrüstung

¹ Der Gebrauch eines sturzsicheren Kopfschutzes ist für alle Prüfungen zwingend.

² Sicherheitssteigbügel sind vorgeschrieben, wenn während des Rittes Schuhe ohne Absatz getragen werden. Der Absatz muss klar ersichtlich sein und eine Mindesthöhe von 12mm haben.

³ Die Kleidung während der Prüfung selbst muss schulterbedeckend, schicklich und zweckmäßig sein.

⁴ Während der Eröffnungs- und Schlusszeremonie sowie der Preisverteilung ist ein passendes Tenue Ehrensache. Sofern nicht ein anderes Tenue verlangt wird, gilt folgendes für CEN/CEI und Titelkämpfe: weisse/beige oder schwarze Hose, Hemd oder Poloshirt. Reitstiefel oder Reitstiefelimitation bestehend aus Chaps/Stiefelettenkombination. Bei EVGs ist saubere Reitkleidung oder ein schulterbedeckendes Oberteil, kneibedeckende Hosen und geschlossene Schuhe Pflicht.

⁵ Die Startnummer wird während der gesamten Dauer der Prüfung deutlich sichtbar getragen.

⁶ Der Gebrauch von Sporen ist bei allen Prüfungen untersagt. Bei CEN und bei allen Verfassungskontrollen ist der Einsatz von Ruten und Peitschen verboten. Zügel dürfen bei keiner Prüfung und zu keiner Zeit als Antriebshilfe verwendet werden.

7.5 Sperren von Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten

Reitet eine Konkurrentin oder ein Konkurrent auf der Strecke langsamer als nachfolgende Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten, welche überholen wollen, so muss diesen so rasch wie möglich Platz gemacht werden.

7.6 Verhalten Disqualifizierter Konkurrentinnen oder Konkurrenten / Ausgeschlossener Pferde

¹ Konkurrentinnen und Konkurrenten, welche vor dem Start oder unterwegs aus irgendeinem Grunde disqualifiziert werden, dürfen nicht auf die Strecke bzw. müssen diese sofort verlassen. Das Recht weiterzureiten wird entzogen; ausgenommen davon sind Fälle, bei denen sich keine zweckmässige Alternative anbietet.

² Mit ausgeschlossen Pferden dürfen vom Veranstaltungsplatz aus keine privaten Ausritte unternommen werden.

7.7 Rauchen

Zu Pferd darf während eines Anlasses zu keinem Zeitpunkt und Ort geraucht werden; es schadet der Gesundheit und ist dem Ansehen der Disziplin abträglich. Im Vet-Gate ist das Rauchen generell untersagt.

8. Prüfungen

8.1 Prüfungsarten

8.1.1 Allgemeines

¹ Der Begriff „Endurance“ wird im Kapitel 1 unter Ziffer 1.2 definiert.

² Eine Prüfung beginnt mit dem Antritt zur Voruntersuchung. Nach deren Beginn ist ein Prüfungswechsel nicht mehr möglich.

³ Veranstalter können die Teilnahmeberechtigung an einer Prüfung ausschliesslich auf Qualifikantinnen oder Qualifikanten beschränken. Den Veranstaltern obliegt die Kontrolle der Teilnahmeberechtigung.

⁴ Bei einem Massenstart werden nur Konkurrentinnen oder Konkurrenten von Prüfungen gleicher Distanz auf die Strecke geschickt. Begründete Ausnahmen kann die TK-Vertretung Offizielle bewilligen.

⁵ Bei einem Massenstart gilt für alle Konkurrentinnen und Konkurrenten die offizielle Startzeit. Es ist erlaubt bis 15 Minuten nach dem offiziellen Start zu starten.

8.1.2 CEN

¹ Definition:

Concours d'Endurance National (CEN) sind Ausdauerprüfungen, bei denen die oder der Schnellste gewinnt.

² Prüfungsgestaltung:

Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in Anhang 2 dieses Reglements beschrieben.

8.1.3 EVG

¹ Definition:

Endurance mit Vorgeschriebener Geschwindigkeit (EVG) sind Ausdauerprüfungen, bei denen eine Geländestrecke von vorgegebener Länge und im Rahmen der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zu durchreiten ist; dabei werden auch die Herzfrequenzen des Pferdes bewertet.

² Prüfungsgestaltung:

Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in Anhang 2 dieses Reglements beschrieben.

³ Reitweise auf dem letzten Kilometer: Pferd und Konkurrent:in haben sich kontinuierlich zielwärts zu bewegen in einem Tempo, das mindestens dem eines zügig dahinschreitenden Fussgängers entspricht (ca. vier km/h). Es ist insbesondere nicht gestattet, Volten oder Umwege zu reiten oder anzuhalten, ausser in Notfällen.

⁴ Startordnung:

EVG 4: Massenstart

EVG 3: Start in kleinen Gruppen oder mit Massenstart, gem. Ausschreibung.

EVG 1 und 2: Start in kleinen Gruppen.

Für Starts in kleinen Gruppen legt das OK ein Zeitfenster fest, innerhalb dessen die Konkurrentinnen oder Konkurrenten den Startzeitpunkt frei wählen können.

8.1.4 DRF (Distanzreiten Tempo und Distanz frei)

DRF (Distanzreiten Tempo und Distanz frei) sind Ausdauerprüfungen, bei welchen die Konkurrentinnen oder Konkurrenten die Streckenlänge und das Tempo innerhalb der definierten Grenzen frei wählen kann. Einmalig gewählte Streckenabschnitte müssen vollständig durchritten werden. Das Reittempo bestimmen die Konkurrentinnen und Konkurrenten frei nach Verfassung und Kondition ihrer Pferde. Es dürfen nur Distanzen absolviert werden, für die Pferd und Reiter:in qualifiziert sind. Es ist möglich so die Qualifikationen EVG 1 – EVG 3 bis KM 79 zu absolvieren. Es gelten in jedem Fall die Reglemente Swiss Equestrian sowie die Bestimmungen der Ausschreibungen. Die zurückgelegten Kilometer werden den Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie dem Pferd gutgeschrieben. Es wird jedoch keine Rangliste erstellt, sondern eine Bestätigung bestanden oder nicht bestanden.

8.2 Technische Bestimmungen

8.2.1 Anschlagbrett

¹ Alle für Konkurrentinnen oder Konkurrenten wichtigen Informationen und der endgültige Streckenplan müssen spätestens eine Stunde vor dem Start am allgemein zugänglichen Informationsbrett angeschlagen sein.

² Im Übrigen sind Konkurrentinnen oder Konkurrenten für ihre Informationsbeschaffung selbst verantwortlich.

8.2.2 Strecke

¹ Geläuf / Höhendifferenz:

Die Höhendifferenz muss auf der Streckenkarte ersichtlich sein.

Die Strecke sollte nicht mehr als 10% Hartbelagstrassen enthalten.

Der Zieleinlauf muss gross genug sein, um mehreren Pferden ein Finish zu ermöglichen, ohne dass sich diese gegenseitig behindern, und genug Auslauf enthalten.

² Beschilderung / Wegweiser:

- a) Beidseitig rote und weisse Flaggen oder Signale werden verwendet, um bestimmte Abschnitte oder Hindernisse der Strecke sowie die Start- und Ziellinie jeder Etappe zu markieren. Beim Passieren müssen sich die rote Flagge rechts und die weisse Flagge links befinden.
- b) Richtungsweiser, Schilder, Fähnchen, Bänder, Sägemehl, Steinmehl oder Linienweiss u. ä. werden benutzt, um die Reitstrecke zu markieren. Die Wegweiser sind so zu platzieren, dass Konkurrentinnen oder Konkurrenten diese

ohne Zeitverlust erkennen können. Die zurückgelegte Distanz ist mindestens alle 10 km zu markieren. Bei EVG ist ein km vor dem Ziel eine zusätzliche km-Markierung anzubringen.

³ Streckenplan:

Jede Konkurrentin oder Konkurrent erhält eine Karte von mindestens 1:50'000 oder einen Plan, worauf Start / Ziel, der Streckenverlauf, die Kilometerangaben, das Höhenprofil sowie die Vet-Gates und Betreuerpunkte angegeben sind, vor dem Start.

Für die bis zum Nennschluss Angemeldeten müssen die Unterlagen mit der Streckenkarte mindestens fünf Tage vor dem Start auf dem Internet abrufbar sein. Angemeldete nach dem Nennschluss erhalten die Unterlagen erst auf dem Veranstaltungsort.

8.2.3 Geländeschwierigkeiten

Definition:

Unter Geländeschwierigkeit versteht man ein natürliches Hindernis (Graben, steiler Aufstieg, Abrutsch, Wasserdurchquerung usw.), welches nicht speziell für den Anlass errichtet wurde. Es ist soweit wie möglich in seinem natürlichen Zustand zu belassen.

8.2.4 Streckenbesichtigung

¹ Die Strecke einer Prüfung wird offiziell mindestens eine Woche zuvor festgelegt. Sie muss vom TD abgenommen werden.

² Alle Geländeschwierigkeiten, rote und weisse Flaggen, Markierungen usw., welche von den Konkurrentinnen oder Konkurrenten zu beachten sind, sind spätestens am Vorabend vor der Prüfung aufzustellen.

8.2.5 Streckenänderungen

¹ Nachdem die Strecke offiziell festgelegt worden ist, sind keine Änderungen mehr vorzunehmen, es sei denn, ausserordentliche Umstände (wie z.B. starker Regen, heisses Wetter) machen eine oder mehrere der Geländeschwierigkeiten oder einen Teil der Strecke unpassierbar. Änderungen müssen vom TD genehmigt werden.

² Die Jury ist berechtigt, den Schwierigkeitsgrad eines Geländehindernisses oder gewisser Abschnitte der Strecke zu reduzieren, eine Umgehung anzuordnen oder die Distanz zu reduzieren. Diese Änderung muss der Konkurrentin oder dem Konkurrenten mindestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn am Anschlagbrett mitgeteilt werden.

³ Reduziert die Jury das Minimaltempo und/oder die Herzfrequenz für eine Prüfung, so gilt dies auch für Konkurrentinnen oder Konkurrenten bzw. Pferde, die diese Prüfung als Qualifikationsritt bestreiten.

⁴ Falls nötig, kann der Start der Prüfung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt verschoben oder annulliert werden.

8.2.6 Überqueren von Start und Ziel

¹ Pferde dürfen die Startlinie nicht überqueren, bevor das Startzeichen gegeben worden ist. Überschreitet ein Pferd trotzdem verfrüht die Startlinie, so hat die betreffende Konkurrentin oder der betreffende Konkurrent auf ersten Aufruf des Offiziellen hin den begangenen Fehler sofort zu korrigieren. Ansonsten erfolgt eine Disqualifikation.

² Die Start- und die Ziellinie müssen beritten überquert werden.

8.2.7 Verreiten

¹ Eine Konkurrentin oder ein Konkurrent hat die gesamte Strecke genau so abzureiten, wie sie markiert ist. Jeder Streckenfehler ist vom Ausgangspunkt des Fehlers an vollständig zu korrigieren.

² Falls eine Fehlerkorrektur direkt nicht mehr möglich ist, kann die Jury im Interesse des Pferdes eine Alternative in der Form anbieten, als dass die betreffende Konkurrentin oder der betreffende Konkurrent noch während derselben Etappe eine gleichwertige Strecke wie die ausgelassene abzureiten hat. Die Vet-Gates müssen auf jeden Fall in der richtigen Reihenfolge und innerhalb der vorgegebenen Zeitlimiten erreichen werden. In einem solchen Fall wird der Konkurrentin oder dem Konkurrenten nur eine Bestätigung ausgehändigt, wonach der Ritt beendet wurde; es erfolgt dabei keine Klassierung.

8.2.8 Zeitbegriffe

¹ Reitzeit: Die Reitzeit ist die Gesamtdauer des Rittes, vom Zeitpunkt des Startes an bis zur Überquerung der Ziellinie der letzten Etappe, abzüglich der Zeitdauer aller Pausen.

² Abrittzeit (out-time): Zeitpunkt, an dem am Ende einer Pause frühestens wieder gestartet werden darf.

³ Ankunftszeit (arrival-time): Zeitpunkt der Überschreitung der Ziellinie jeder Etappe.

⁴ Veterinärzeit (in-time): Die Veterinärzeit ist der Zeitpunkt, an dem ein Pferd im Vet-Gate zur Verfassungskontrolle angemeldet wird. Werden gleichzeitig mehrere Pferde angemeldet, obgleich die Veterinärinnen oder Veterinäre nicht alle zugleich untersuchen können, so erhalten alle dieselbe Veterinärzeit. Stewards können diese Pferde in beliebiger Reihenfolge den freiwerdenden Veterinärinnen oder Veterinären zuführen.

⁵ Pausenbeginn: Ist eine Verfassungskontrolle erfolgreich, so beginnt die Pause ab dem Zeitpunkt der zuvor ermittelten Veterinärzeit. Ist eine Verfassungskontrolle erst nach einer zweiten Anmeldung zur Kontrolle erfolgreich, so beginnt die Pause erst ab dem Zeitpunkt der zweiten Anmeldung.

⁶ Die Zeit zwischen der Ankunftszeit und dem Pausenbeginn gilt als Teil der Reitzeit.

⁷ Anmeldezeitpunkt zur Schlusskontrolle: Die Zeitdauer von der Überquerung der Ziellinie der letzten Etappe bis zum Anmeldezeitpunkt zur Schlusskontrolle zählt nicht mehr zur Reitzeit.

8.2.9 Zeitmessung und Klassierung bei zeitgleichem Einlauf

¹ Die verschiedenen Zeiten der Konkurrentinnen und Konkurrenten werden während jeder Reitetappe mit synchron laufenden Uhren gemessen.

² Gemessen wird vom Moment des Startsignals bis zur Überquerung der Ziellinie der letzten Etappe.

³ Es wird auf ganze Sekunden genau gemessen. Angebrochene gelten als ganze Sekunden.

⁴ Sollten mehrere Pferde zeitgleich (d.h. innerhalb derselben Sekunde) ins Ziel reiten, so werden sie in der Reihenfolge ihres Einlaufes klassiert.

8.2.10 Gangart

¹ Es ist den Konkurrentinnen oder Konkurrenten grundsätzlich freigestellt, zwischen Start und Ziel jeder Etappe die Gangart frei zu wählen.

² Auf gewissen Streckenabschnitten kann die Gangart vom OK vorgeschrieben werden.

³ Auf der Strecke dürfen die Konkurrentinnen und Konkurrenten ihre Pferde führen oder ihnen folgen.

⁴ Fussgänger müssen im Schritt gekreuzt und vorsichtig überholt werden.

8.2.11 Hilfe Dritter während des Rittes

¹ Auf der Strecke ist Hilfe Dritter nur erlaubt, um einer Konkurrentin oder einem Konkurrenten zu helfen, das Pferd zu tränken und /oder zu kühlen. Das OK kann die Hilfe Dritter auf zuvor bestimmte Betreuungspunkte im Abstand von 10 km bis längstens 15 km beschränken. Sie sind auf der Streckenkarte einzutragen. An diesen Orten darf der Konkurrentin oder dem Konkurrenten auch geholfen werden, die Ausrüstung instand zu stellen und es ist erlaubt, alles, was benötigt wird (Wasser, Nahrungsmittel, Ausrüstungsgegenstände, u. ä.), zu reichen.

² Vor dem Start, nach der Zielankunft, vor Verfassungskontrollen und während obligatorischer Pausen in Vet-Gates ist es erlaubt, der Konkurrentin oder dem Konkurrenten zu helfen das Pferd zu betreuen (tränken, pflegen, usw.).

³ In ausserordentlichen Situationen wie z. B. nach einem Sturz, wenn eine Konkurrentin oder ein Konkurrent vom Pferd getrennt wird, oder im Falle eines lockeren oder verlorenen Hufeisens, darf der Konkurrentin oder dem Konkurrenten geholfen werden, das Pferd wieder einzufangen, die Ausrüstung zu ergänzen, das Hufeisen zu befestigen und aufzusitzen.

⁴ Der Einsatz legaler Telekommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone) zwischen Konkurrenten / Konkurrentinnen und Betreuern ist gestattet.

⁵ In Zweifelsfällen entscheidet die Jury; ihre diesbezüglichen Entscheidungen sind unanfechtbar.

8.2.12 Verbotene Hilfe Dritter

¹ Jede Hilfe Dritter, die nicht unter Ziffer 8.2.11 beschrieben ist, ist untersagt. Grundsätzlich wird jeder Eingriff Dritter - verlangt oder nicht - mit der Absicht, die Aufgabe der Konkurrentin oder des Konkurrenten oder dessen Pferdes zu erleichtern, als verbotene Hilfe Dritter betrachtet.

² Namentlich untersagt ist:

- auf irgendeinem Teil der Strecke durch Fahrzeuge jeder Art, Fussgänger:innen oder Reiteri:nen ausser Konkurrenz geführt, gefolgt oder begleitet zu werden;
- eine Hilfsperson an einem Hindernis zur Verfügung zu haben, um das Pferd in irgendeiner Form zu ermutigen;
- Zäune zu durchschneiden sowie Umzäunungen teilweise oder ganz niederzulegen.

8.3 Veterinärmedizinische Bestimmungen

8.3.1 Grundsätzliches

¹ Jede von Swiss Equestrian anerkannte Endurance-Prüfung muss veterinärmedizinisch betreut werden.

² Auf ca. 15 angemeldete Pferde steht eine Veterinärin oder ein Veterinär im Einsatz.

³ Diplomierte Veterinärinnen oder Veterinäre mit Erfahrung in Pferdemedizin können die Aufgabe eines Wettkampf- und/oder Notfall-(Platz-)Veterinärs übernehmen.

⁴ Für gewisse Aufgaben (z. B. Messung der Herzfrequenz, usw.) kann qualifiziertes Hilfspersonal eingesetzt werden, wie Veterinärstudentinnen oder Veterinärstudenten, Veterinärgehilfinnen oder Veterinärgehilfen, usw. Diese arbeiten unter Anleitung der Veterinärinnen oder Veterinäre.

⁵ Nur Veterinärinnen oder Veterinäre entscheiden über den Ausschluss von Pferden aus veterinärmedizinischen Gründen und deren eventuell anfallende Behandlung.

⁶ In Zweifelsfällen entscheidet die VK unter Aufsicht der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten im Mehrheitsprinzip. Der VP hat bei weniger als drei Veterinärinnen oder Veterinären den Stichentscheid und informiert die Konkurrentin oder den Konkurrenten über den Entscheid.

8.3.2 Medikamentöse Behandlung

Ein Pferd darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VK innerlich und/oder äusserlich medikamentös behandelt werden. Diese entscheidet über die weitere Zulassung zur Prüfung.

8.3.3 Kühlung des Pferdes

¹ Pferde dürfen nur äusserlich und nicht rektal gekühlt werden.

² Der Einsatz von Kohlenstoffdioxyd-Zerstäubern und Trockeneis direkt auf die Haut des Pferdes ist untersagt.

8.3.4 Dopingkontrollen

¹ Dopingproben können zu jeder Zeit ab der Voruntersuchung bis eine Stunde nach Beendigung des Rittes des jeweiligen Pferdes von der Jury angeordnet werden. Auf der Strecke können Proben nur bei gleichzeitiger Zeitneutralisation, während der Pausen entnommen werden.

² Die Jury bestimmt mit der MCP-Tierärztin oder dem MCP-Tierarzt die Pferde, die zu kontrollieren sind.

³ Auf Empfehlung der VK oder eines Mitgliedes der Jury kann die Durchführung einer Kontrolle bei einem bestimmten Pferd angeordnet werden.

8.3.5 Herzfrequenzmessgeräte

Der Einsatz von Herzfrequenzmessgeräten ist ab dem Moment in dem das Vet-In passiert wird, bis zum Passieren des Vet-Aus verboten.

8.3.6 Verfassungskontrollen

¹ Vor, während und nach jeder Prüfung finden Verfassungskontrollen statt. Ordentliche Verfassungskontrollen während der Prüfung werden in so genannten Vet-Gates durchgeführt.

² Die Untersuchungen beinhalten die klinische Evaluation des Allgemeinzustandes und Bewegungsapparates im Hinblick auf eine athletische Dauerleistung.

³ Die Pferde sind, wenn immer möglich, an einem ruhigen, hellen Ort und auf ebener Unterlage zu untersuchen.

⁴ Ein Pferd wird ohne Sattel, ohne Bandagen und mit dem Zaumzeug oder Halfter vorgeführt. Ohne anders lautende Weisung der untersuchenden Veterinärin oder Veterinärs darf bei Nachkontrollen (Re-Check) auch gesattelt vorgeführt werden.

⁵ Maximal zwei Personen dürfen das Pferd zur Verfassungskontrolle begleiten.

⁶ Die Befunde der Untersuchungen werden auf einer Checkkarte protokolliert.

⁷ Weitere Verfassungskontrollen können durch die Jury oder die im Einsatz stehenden Veterinärinnen oder Veterinäre bei allen oder bei zufällig ausgewählten Pferden zu jedem Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt werden, wenn sie diese zum Wohle der Pferde für angezeigt erachten.

8.3.7 Beurteilung klinischer Parameter

¹ Die Herzfrequenz darf unter den Bedingungen der regulären Kontrollen (Voruntersuchung, Vet-Gate, Schlusskontrolle, Kontrolle nach einer Tagesetappe) maximal die Anzahl Schläge pro Minute betragen, wie sie je Prüfungsart im Anhang 2 zu diesem Reglement definiert sind.

Die Senkung der erlaubten Maximal-Herzfrequenz ist nur bei extremen Umweltbedingungen und auf Beschluss der Jury möglich und muss den Konkurrentinnen oder Konkurrenten eine Stunde vor Prüfungsbeginn am Anschlagbrett mitgeteilt werden.

² Zusätzlich zur Herzfrequenz werden routinemässig folgende Parameter beurteilt:

- Der Allgemeineindruck
- Der Gang
- Die Atemfrequenz
- Die kapillare Füllungszeit
- Der Hautturgor
- Die Darm-Peristaltik
- Der Cardiac Recovery Index (Recovery Test, Ridgway Test)

³ Gangunregelmässigkeiten:

Die Pferde werden am langen Zügel im Schritt und Trab auf einer von der Veterinärkommission als geeignet erachteten Bodenunterlage auf einer geraden Strecke von 40 m Länge vorgeführt.

Ein Pferd mit einer Gangunregelmässigkeit, welche im Schritt und/oder Trab kontinuierlich unter allen Bedingungen beobachtet werden kann und Schmerzen zu verursachen scheint oder die sportliche Zukunft des Tieres gefährdet, wird zu jedem Zeitpunkt der Prüfung ausgeschlossen.

⁴ Verletzungen jeglicher Art werden notiert und beurteilt. Besonders zu beachten sind auch:

- Sattel- und Gurtendrücke
- Streifverletzungen
- Ballentritte
- Verletzungen der Maulwinkel

8.3.8 Ausschluss des Pferdes

¹ Ein Pferd wird ausgeschlossen, wenn die im Einsatz stehenden Veterinärinnen oder Veterinäre dies zum Schutz des Tieres für notwendig erachten. Ihre Entscheide sind unanfechtbar.

² Der Ausschluss ist in folgenden Fällen zwingend:

- Zu hohe Herzfrequenz-Werte.
- Wenn sich das Pferd nicht untersuchen lässt
- Stark erhöhte Atemfrequenz trotz Erholungspause
- Physische und / oder psychische Erschöpfung
- Hitzestau, Rektaltemperatur höher als 40 °C
- Myopathien
- Starke Dehydrierung
- Koliksymptome
- Synchrone Zwerchfellflattern
- Kontinuierlicher, starker Husten
- Mangelnde Kondition
- Verletzungen, die ein Weiterreiten verunmöglichen oder sich bei Fortsetzung der Prüfung verschlimmern
- Lahmheit gemäss Ziffer 8.3.8

³ Bei Gangunregelmässigkeiten sowie bei der Schlussuntersuchung von CEN fällen die Veterinärinnen oder Veterinäre ihre Entscheidung als VK; bei mehr als drei Veterinärinnen oder Veterinären zu Dritt. Dabei gilt das Mehrheitsprinzip.

⁴ In allen übrigen Fällen des Ausschlusses hat die Konkurrentin oder der Konkurrent auf Antrag hin, Anrecht auf die Meinung zweier weiterer Veterinärinnen oder Veterinäre, soweit diese verfügbar sind.

8.3.9 Rückzug des Pferdes

¹ Ein Pferd kann erst nach einer bestandenen Verfassungskontrolle oder Schlusskontrolle zurückgezogen werden. Muss ein Pferd in den RE-Check, so kann dieses erst nach bestandener RE-Check Kontrolle zurückgezogen werden. Besteht ein Pferd die Verfassungskontrolle nicht, muss die Ursache in der Check-Karte und Rangliste angegeben werden. Schutz des Pferdes!

² Zieht eine Konkurrentin oder ein Konkurrent das Pferd auf der Strecke zurück, so muss dieses sofort nach der Rückführung zum Start- und/oder Zielgelände zur Verfassungskontrolle vorgeführt werden. Das Pferd kann nicht mehr zurückgezogen werden und gilt als ausgeschieden. In der Checkkarte und Rangliste muss die Ursache des Ausscheidens eingetragen werden.

8.3.10 Notfalldienst

¹ Der Notfalldienst kann entweder einem entsprechend ausgerüsteten Mitglied der VK oder einer speziell dafür aufgebotenen Notfallveterinärin oder Notfallveterinär anvertraut werden. Eingriffe müssen in jedem Fall dem VP gemeldet werden.

² Ein Pferdetransporter muss während der gesamten Prüfung einsatzbereit zur Verfügung stehen.

8.3.11 Transportfreigabe

Ohne schriftliche Einwilligung von im Einsatz stehenden Veterinärinnen oder Veterinären darf kein Pferd nach einer Prüfung abtransportiert werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Ausgabe des Reglements tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10. Anhang 1 – Verstösse und Ihre Folgen

10.1 Zugehörigkeit

Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil des ER.

10.2 Verstösse

Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 1, was als „Verstoss“ zu betrachten ist.

10.3 Massnahmen der Jury

¹ Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 2.1 welche Sanktionsmittel der Jury je nach Situation und Schwere des Falles zur Verfügung stehen, um Verstösse angemessen zu ahnden.

² Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 2.3, in welchen Fällen Eigentümer:innen, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und / oder Pferde von einer Veranstaltung auszuschliessen sind.

³ Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 2.4, in welchen Fällen Eigentümer:innen, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und / oder deren Pferde von einer Prüfung auszuschliessen sind.

⁴ In Ergänzung oder als Präzisierung sind Konkurrentinnen oder Konkurrenten bei Endurance-Anlässen in folgenden Fällen *zwingend* zu disqualifizieren:

- a) beim unerlaubten Einsatz von Peitschen, Ruten und Sporen (vgl. Ziffer 7.4)
- b) bei Sperren von Mitkonkurrentinnen oder Mitkonkurrenten (vgl. Ziffer 7.6)
- c) bei Verstoss gegen die Rauch-Regel (vgl. Ziffer 7.8)
- d) bei unerlaubter Reitweise während EVG auf dem letzten Kilometer vor dem Ziel (vgl. Ziffer 8.1.3)
- e) bei der Beschädigung oder Umstellung von Beschilderungen / Wegweisern auf der Strecke (vgl. Ziffer 8.2.2 und folgende)
- f) bei Verletzung der Regeln bezüglich Überquerung der Start- und Ziellinie (vgl. Ziffer 8.2.6)
- g) bei jeder Verletzung von Regeln beim Verreiten auf der Strecke (vgl. Ziffer 8.2.7)
- h) bei Unterschreitung von Minimal- bzw. der Überschreitung vorgeschriebener Maximalgeschwindigkeiten (vgl. Anhang 2)
- i) bei Verletzung von Zeitvorgaben zur Präsentation des Pferdes zur Verfassungskontrolle in Vet-Gates oder zur Schlusskontrolle (vgl. Anhang 2)
- j) bei Nichtbefolgung vorgeschriebener Gangarten (vgl. Ziffer 8.2.10)
- k) bei verbotener Hilfe Dritter (vgl. Ziffer 8.2.12)
- l) bei medikamentöser Behandlung des Pferdes ohne ausdrückliche Zustimmung der VK (vgl. Ziffer 8.3.2)
- m) bei Verletzung der Kühlvorschriften (vgl. Ziffer 8.3.3)
- n) Beim Kreuzen von Fussgängerinnen oder Fussgängern schneller als im Schritt sowie von zu schnellem oder gefährlichem Überholen von Fussgängerinnen oder Fussgängern.

11. Anhang 2 – Prüfungs- und Qualifikationsordnung

11.1 Zugehörigkeit

Anhang 2 bildet einen integrierenden Bestandteil des ER.

Fortsetzung von Anhang 2 auf den folgenden Seiten

2.Prüfungsart	Vorgeschriebene Geschwindigkeit				CONCOURS D'ENDURANCE NATIONAL		
Kriterien	EVG1	EVG2	EVG3	EVG4	CEN*	CEN**	CEN***
ALLGEMEINE ANSPRUECHE							
Distanz	25 – 39 km in 1 Etappe	40 – 59 km in 2 Etappe	60 – 79 km	80 – 90 km	80 – 119 km	120 – 139 km oder 2 x 80 km in 2 Tagen	140 – 160 km oder 2 x 100 km in 2 Tagen
GESCHWINDIGKEIT	8 – 13 km/h	10 – 15 km/h; Als Qualifikationsritt: mind. 12 km/h	10 – 15 km/h; Als Qualifikationsritt: mind. 12 km/h	10 bis 15 km/h Als Qualifikationsritt: mind. 12 km/h	mind. 12 km/h	mind. 12 km/h in jeder Tagesetappe	mind. 12 km/h in jeder Tagesetappe
BERECHNUNG DER GESCHWINDIGKEIT	Vom Start bis zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-

		Gates und zur Ziellinie	Gates und zur Ziellinie	Gates und zur Ziellinie	Gates und zur Ziellinie	Gates und zur Ziellinie	Gates und zur Ziellinie
Startmodus	In kleinen Gruppen	In kleinen Gruppen	In kleinen Gruppen oder Massenstarts	Massenstart	Massenstarts	Massenstarts	Massenstarts
ANSPRUECHE AN KONKURRENTEN							
MINDESTALTER	12 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	12 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	13 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	14 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	14 Jahre	14 Jahre	14 Jahre
REITERBREVET	Eingelöstes Brevet Swiss Equestrian egal welcher Disziplin erforderlich. Einziger Ausschluss bildet das Brevet Fahren	Eingelöstes Brevet Swiss Equestrian egal welcher Disziplin erforderlich. Einziger Ausschluss bildet das Brevet Fahren	Eingelöstes Brevet Swiss Equestrian egal welcher Disziplin erforderlich. Einziger Ausschluss bildet das Brevet Fahren	Eingelöstes Brevet Swiss Equestrian egal welcher Disziplin erforderlich. Einziger Ausschluss bildet das Brevet Fahren			
LIZENZ Endurance	nein	nein	nein	nein	ja (eingelöst)	ja (eingelöst)	ja (eingelöst)

QUALIFIKATIONS-VORAUSSETZUNGEN	keine	Qualifiziert 1x in EVG 1 oder DRF	Qualifiziert 1x in EVG 2 oder DRF mind. 12 km/h	Qualifiziert 1x in EVG 3 oder DRF mind. 12 km/h	Qualifiziert 2x in EVG 4 mind. 12 km/h	Qualifiziert 1x in CEN* oder CEI* mind. 12 km/h	1xCEN** oder CEI** mind. 12 km/h
KRITERIEN	EVG1	EVG2	EVG3	EVG4	CEN*	CEN**	CEN***
ANSPRUECHE AN							
PFERDE							
MINDESTALTER	5 J. im laufenden Jahr	5 J. im laufenden Jahr	6 J. im laufenden Jahr	6 J. im laufenden Jahr	7 J. im laufenden Jahr	7 J. im laufenden Jahr	8 J. im laufenden Jahr
QUALIFIKATIONS-VORAUSSETZUNG	keine	Qualifiziert 1x in EVG 1	Qualifiziert 1x im EVG 2 mit mind. 12 km/h	Qualifiziert 1x in EVG3 mit mind. 12 km/h	Qualifiziert 2x in EVG4 mit mind.12 km/h	Qualifiziert 1x in CEN* oder CEI* mit mind.12 km/h	Qualifiziert 1x in CEN** oder CEI** mit mind.12 km/h
IDENTIFIKATIONS-VORAUSSETZUNG	Pferdepass Swiss Equestrian	Pferdepass Swiss Equestrian	Pferdepass Swiss Equestrian	Pferdepass Swiss Equestrian	Pferdepass Swiss Equestrian	Pferdepass Swiss Equestrian	Pferdepass Swiss Equestrian
IMPFUNGEN	Gem. Weisung Swiss Equestrian	Gem. Weisung Swiss Equestrian	Gem. Weisung Swiss Equestrian	Gem. Weisung Swiss Equestrian	Gem. Weisung Swiss Equestrian	Gem. Weisung Swiss Equestrian	Gem. Weisung Swiss Equestrian
ANSPRUECHE AN PAAR							

QUALIFIKATIONS-							
VORAUSSETZUNGEN	-	-	-	keine			
ANSPRUECHE BEI VFK:							
HF Vorprüfung	60/min	60/min	60/min	60/min	64/min	64/min	64/min
HF Vet. Gate	-	60/min	60/min	60/min	64/min	64/min	64/min
HF Schlussprüfung	60/min	60/min	60/min	60/min	64/min	64/min	64/min
KONTROLLMODUS	-	VFK innerhalb 15 min.;	VFK innerhalb 15 min.;	VFK innerhalb 15 Min.	VFK innerhalb 15 min.;	VFK innerhalb 15 min.;	VFK innerhalb 15 min.;
IM VET-GATE		maximal 2 Versuche	maximal 2 Versuche	maximal 2 Versuche	maximal 2 Versuche	maximal 2 Versuche	maximal 2 Versuche
KONTROLLMODUS	Zeitstop bei Ziellinie;	Zeitstop bei Ziellinie;	Zeitstop bei Ziellinie;	Zeitstop bei Ziellinie;	Zeitstop bei Ziellinie;	Zeitstop bei Ziellinie;	Zeitstop bei Ziellinie;
AM ZIEL	VFK innerhalb 20 min;	VFK innerhalb 20 min;	VFK innerhalb 20 min;	VFK innerhalb 20 min;			
	max. 1 Versuch	max. 1 Versuch	max. 1 Versuch	max. 1 Versuch	max. 1 Versuch	max. 1 Versuch	max. 1 Versuch
Pausenzeit IM VET. VG	-	Mindestens 40 Min.	Mindestens 40 Min.	Mindestens 40 Min. Bei Re-Check 50 min	Mindestens 40 Min. Bei Re-Check 50 min	Mindestens 40 Min. Bei Re-Check 50 min	Mindestens 40 Min.; Bei Re-Check 50 min.

KRITERIEN	EVG1	EVG2	EVG3	EVG4	CEN*	CEN**	CEN***
KLASSIERUNG UND							
QUALIFIKATIONSWERT :							
Klassierungmodus	vgl. Formel	vgl. Formel	vgl. Formel	vgl. Formel	Gemäss Chronometer	Gemäss Chronometer	Gemäss Chronometer
	am Tabellenfuss	am Tabellenfuss	am Tabellenfuss	am Tabellenfuss			
GÜLTIGKEITSDAUER	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert
DER QUALIFIKATION							

12. Auswertung EVG:

Die Siegerin oder der Sieger ist, wer am nächsten an die maximal erlaubte Geschwindigkeit, gerundet auf drei Stellen, herankommt. Bei gleichem Tempo entscheidet der tiefere Puls bei der Schlusskontrolle über die Rangierung. Wenn Zeit und Puls gleich sind entscheidet die kürzere Vet-in Zeit nach dem Ziel.